Zeitschrift: Freiburger Geschichtsblätter

Herausgeber: Deutscher Geschichtsforschender Verein des Kantons Freiburg

Band: 38 (1945)

Artikel: Die Schulpolitik von Bischof Marilley unter der radikalen Freiburger Regierung

Autor: Scherwey, Johann

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-337010

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die Schulpolitik von Bischof Marilley unter der radikalen Freiburger Regierung

Johann Scherwey

Nicht nur Fragen nach der besten Lehrmethode beschäftigten seit Pestalozzi und P. Girard die Pädagogen ; auch Schulfragen grundsätzlicher Natur erregten in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts die Gemüter und schlugen Wellen bis hinein in die Politik. So war es auch im Kt. Freiburg. Es wundert uns deshalb nicht, daß die Stellung des Bischofs zur Schule auch zu einer politischen Angelegenheit wurde. So standen die Bischöfe jener Jahre, Petrus Tobias Yenni (1815-1845) und Stephan Marilley (1846-1879) recht häufig inmitten der politischen Kämpfe.

Die Schulabsichten Mgr. Yennis werden häufig aus seinen Protestschreiben an die Regierung abgeleitet ; aber klar zutage treten sie hier nicht. Die Proteste von Bischof Yenni waren vor allem von den Umständen diktierte Abwehrhandlungen, durch die er seine Rechte auf die Erziehung der Jugend zu sichern suchte. Welche Schulrechte Yenni auch dem Staate einräumte, das kann daraus nicht ersehen werden. Die Proteste machen den Anschein, als habe Bischof Yenni dem Staate alle Schulrechte abgesprochen, als sei er vom Bestreben geleitet worden, die Schulen ganz in seine Hand zu bekommen. Ein Blick in die Praxis macht die bischöfliche Schulpolitik deutlicher. Kirche *und* Staat waren für Mgr. Yenni in Schulfragen zuständig ; insbesondere die Schulen auf dem Lande betrachtete er als eine Sache von Kirche *und* Staat. Die Ansprüche der Kirche auf die Schule verteidigte der Bischof, indem er auf die Verdienste seiner Vorgänger und des Klerus verwies. Hier war seine Position stark. Auf Geheiß des Bischofs waren die meisten Landschulen zustandegekommen ; die Bischöfe ermahnten am nachhaltigsten zu häufigem Schulbesuch ; Geistliche haben anfangs den Unterricht erteilt, Geistliche haben die ersten Schullehrer ausgebildet. Die Schul-

stiftungen, wenn sie auch oft wenig abwarfen, waren von den Bischöfen angeregt und gutgeheißen worden. Aber auch die Rechte des Staates ließ der Bischof gelten. Seitdem die weltlichen Behörden zu Stadt und Land die Schulen organisierten, den Lehrern eine bessere Ausbildung verschafften und zum Bau von Schulhäusern und zur Anschaffung von Schulmaterial Beiträge ausbezahlten, hatte sich der Staat ohne Zweifel ein Mitspracherecht erworben. Nach der Auffassung des Bischofs sollten geistliche und weltliche Behörde die Schulen gemeinsam überwachen und vor wichtigen Schulbeschlüssen sich verständigen. So ist es zu erklären, warum die Schulordnung von 1819 vom Bischof beanstandet, jene von 1823 gebilligt wurde, obwohl sie mit Ausnahme der vorgeschriebenen Lehrmethode identisch sind. Bei der Abfassung der ersten wurde der Bischof nicht um seine Meinung angegangen, während jene von 1823 vom Kleinen und Großen Rat der Stadt und Republik Freiburg erst auf den Vorschlag des Staatsrates *und* nach Rücksprache mit dem Bischof verordnet wurde. Bereits hatte Bischof Yenni am 20. April 1819, eine bischöfliche Schulkommission in jedem Dekanat ernannt, da am 26. Februar desselben Jahres auch der Staat Schulkommissionen eingesetzt hatte und der Bischof sein Aufsichtsrecht in den Schulen bedroht sah. Mit dieser Ernennung wollte er sagen, daß er gleiches Recht auf die Überwachung der Schulen habe. Daß Bischof Yenni Gleichberechtigung angestrebt hat, zeigt sich besonders deutlich in einzelnen Artikeln der von ihm gutgeheißenen Schulordnung. Das Placet des Bischofs *und* das Fähigkeitszeugnis des Erziehungsrates sind bei der Anstellung eines Lehrers erforderlich ; der Pfarrer *und* Ammann machen Schulbesuche und wohnen den öffentlichen Prüfungen bei ; die Behörden der Pfarrei *und* die Vorsteher der Gemeinden verwalten das Schulgut ; durch Stiftungen *und* Gemeindegüter sollen die Ausgaben für die Schulen gedeckt werden.

Die Schulordnung von 1823 hatte Rechtskraft bis zum Jahre 1848. Nur einmal wurde dagegen Sturm gelaufen und die Gleichberechtigung von Bischof und Regierung gefährdet. Am 18. August 1834 gab die liberale Regierung als Ergänzung der Schulordnung von 1823 ein Gesetz heraus. In den ersten Paragraphen regelt es das Verfahren bei der Lehrerwahl und setzt dann die Besoldung der Lehrer fest. Bischof Yenni hatte gegen diese Abänderungen nichts einzuwenden, wünschte jedoch, daß in das neue Gesetz noch andere Ergänzungen aufgenommen würden. Artikel 7 der Schulordnung 1823 sagt : Der religiöse Unterricht ist in den Primarschulen des katholischen Teils des Kantons der « Haupt-

gegenstand. Die andern Lehrgegenstände wird man soviel als möglich zum religiösen Unterricht dienen lassen ». Für den religiösen Unterricht soll der Bischof die Bücher bestimmen. Es war eine konsequente Forderung, wenn der Bischof verlangte, auch die übrigen Bücher zu kontrollieren. Deshalb sein Vorschlag, « daß die Schriftsteller und Lehrbücher, die der Erziehungsrat vorschreiben will, vom Bischof genehmigt werden sollen ». — Als zweiten Zusatz beantragte Bischof Yenni, « daß im Falle der Zurücknahme des Placet von Seiten des Bischofs der Lehrer seine Funktion nicht fortsetzen könne ». Die Verordnung von 1823 und auch das Gesetz von 1834 bestimmten, daß ohne bischöfliches Placet ein Lehrer nicht angestellt werden könne. War es nicht folgerichtig, wenn er durch den Entzug des Placet seiner Stelle verlustig ging ? Die beiden Vorschläge wurden von der Regierung nicht angenommen. Die Reaktion blieb nicht aus ; sie folgte in Form einer umfangreichen Denkschrift des Klerus [1].

Die folgenden Jahre brachten eine wohltuende Entspannung. Am Schulgesetz zwar wurde in prinzipieller Hinsicht nichts geändert. Die im Jahre 1834 vom Bischof gewünschten Ergänzungen wurden nie ins Gesetz aufgenommen. Dennoch verstanden sich die beiden Autoritäten zusehends besser. Die kirchliche und staatliche Schulkommission arbeiteten wohl unabhängig voneinander ; aber wichtige Entschlüsse wurden gemeinsam gefaßt. Man kann sagen, daß bis zum Jahre 1848 der Bischof und Staatsrat die Volksschulen gemeinsam regierten und überwachten. An dieser Praxis änderte der Tod von Bischof Yenni nichts ; sein Nachfolger, Stephan Marilley, beschritt in der Schulpolitik den von Tobias Yenni eingeschlagenen Weg. Noch im September 1846, kurz vor dem politischen Umsturz, veranlaßte Bischof Marilley die Pfarrer, ihre Meinung in Schulangelegenheiten zu äußern. Der Erziehungsrat schickte sich nämlich an, die jährlichen Prämiengelder an die Lehrer und Lehrerinnen zu verteilen. Zu dem Zwecke teilte er dem Bischof mit, er möge ihm die Namen der Lehrer und Lehrerinnen angeben, die wegen ihres guten Betragens und der freundschaftlichen Beziehungen mit dem Ortspfarrer eine Prämie verdienten. Deshalb trägt der Bischof den Pfarrern auf, ihm genaue Angaben zu machen über den Stand der Schulen und die Tätigkeit der Lehrer [2].

[1] Denkschrift an Se. bischöfliche Gnaden den H. H. Bischof von Lausanne und Genf, Luzern 1835.

[2] Protokoll der bischöflichen Verordnungen und Weisungen seit dem Jahre 1845, Pfarrarchiv Düdingen.

Die politischen Erreignisse im November 1847 gaben dem Freiburger Schulwesen eine ebenso rasche als radikale Wendung. Innert kürzester Frist, vom 20. Januar bis 14. Februar, wurde von einer besonderen Kommission ein Gesetz vorbereitet, das das gesamte Schulwesen, die Primarschulen, die Sekundarschulen und die Kantonsschule von Grund auf und in einem anderen als dem hergebrachten Geiste neu organisierte. Das « Gesetz über den öffentlichen Unterricht » wurde am 23. September 1848 dem Großen Rate zur Abstimmung vorgelegt und angenommen. Bischof Marilley hatte dies zu verhindern gesucht. Eine Woche vor der Abstimmung im Großen Rat veröffentlichte er eine Schrift : Beschwerden des Bischofs, gerichtet an den Großen Rat des Kantons Freiburg [1].

Bischof Marilley geht darin ähnlich vor wie sein Vorgänger im Jahre 1819. Er stellt mit Bedauern fest, daß er in einer Angelegenheit, die auch die kirchliche Autorität in hohem Maße interessiere, nicht vorher befragt worden sei, weder bei der Vorbereitung des Gesetzes, noch bei der Diskussion darüber. Das ist ein Bruch mit der Tradition und verstößt gegen die Schulordnung von 1823. Alles, was unter Erziehung und Unterricht fällt, zieht der Staat ausschließlich an sich : die religiöse und staatsbürgerliche Erziehung, den privaten und öffentlichen Unterricht, angefangen bei der Primarschule bis hinauf zu den theologischen Kursen, die in der neuen Kantonsschule gegeben werden sollten. Besonders beschwert sich Bischof Marilley darüber, daß der Religionsunterricht, der bisher ausschließliche Domäne der kirchlichen Autorität gewesen, ohne Zustimmung des Oberhirten geregelt wurde. Selbst die Bücher, die für den Religionsunterricht verwendet werden, hat der Erziehungsrat zu bestimmen. Welcher Platz z. B. dem Schulgebet in den katholischen Schulen angewiesen wurde, das konnte Bischof Marilley in dem zwei Jahre später erschienenen Reglement über die Primarschulen lesen. Der Unterricht wird nicht mehr, wie üblich, mit einem Gebete begonnen und geschlossen. Das Schulgebet wird zwar nicht förmlich abgeschafft, aber aus dem Rahmen der Schulstunden verdrängt ; es wird nur am Schlusse der Schule gebetet und erst nachdem zuerst Appel gemacht worden, um den Unterricht von der religiösen Unterweisung scharf zu trennen. Außerdem ist das Schulgebet fakultativ und kann durch ein Lied ersetzt werden. — In einer Konferenz der Professoren wurde abgemacht, den Unterricht in der Kantonsschule mit einem Gebete zu

[1] Reclamations adressées au Grand Conseil du Canton de Fribourg par sa Grandeur l'Evêque de Lausanne et de Genève, Fribourg 1848.

beginnen und zu schließen ; die Formel wurde bereits diskutiert. Die Direktion des öffentlichen Unterrichtes mißbilligte dieses Vorgehen : « Grundlegend in unserer politischen Neuordnung ist die Ausweisung der Jesuiten und mit ihnen die Verbannung ihres Geistes und dieser eitlen religiösen Übungen ... Die Direktion wünscht, daß man diese wertlosen Formeln fallen lasse. »[1] Meinte sie damit jedes Schulgebet ? Wir lassen es dahingestellt. — Die theologischen Kurse, gegen die Bischof Marilley besonders energisch ins Feld zog, wurden nie eröffnet. Aber am Willen, die Hand auf religiöse Einrichtungen zu legen und in Freiburg ein Staatskirchentum einzuführen, hat es der radikalen Regierung wahrhaftig nicht gefehlt. Zu Beginn des Jahres 1849 sprachen bei einigen Pfarrherren Beamte vor und verlangten, daß man ihnen das Geld, das für Seelenmessen geopfert wurde, aushändige. Bischof Marilley war damals schon nicht mehr in Freiburg, sondern in Divonne. An seiner Stelle teilte der Generalvikar Jendly den Dekanen mit, dies zu verweigern[2]. Im 6. Jahre seiner Verbannung meldete der Bischof von Divonne aus seinem Klerus, daß er mit Rom Rücksprache genommen und in der Diözese das römische Brevier und Rituale einführen werde. Dem Staatsrat schien dies nicht zu entsprechen. In einem Kreisschreiben vom 27. Mai 1854, das an die Gemeinde- und Pfarreiräte gerichtet war, verbot er die Einführung des römischen Rituales. Als Grund wird angeführt : Da mit dieser Neuerung zugleich die kirchlichen Bücher geändert werden müßten, so würden daraus für die Pfarreien beträchtliche Kosten erwachsen[3].

Im neuen Gesetz wurde auch die religiöse Unterweisung festgelegt. Dagegen warnend die Stimme zu erheben, hatte Bischof Marilley einen besonderen Grund. Was nämlich die radikalen Schulherren unter religiöser Erziehung verstanden, sagt deutlich genug der Historiker Berchthold, ein Mitarbeiter am neuen Gesetz und Mitglied der permanenten Schulkommission. « Ein doppeltes Prinzip dient der Erziehung als Grundlage : das religiöse Gefühl, das nach dem Unendlichen strebt, und die Vernunft, welche die Freiheit des Geistes fördert. » Für den Religionsunterricht wünscht Berchthold, daß er ein inneres, tiefes Gefühl von der Gerechtigkeit Gottes im Menschen wecke[4].

[1] Correspondence Instruction publique, 2. Dez. 1848, fol. 269.

[2] Circulaire à Messieurs les Doyens du Canton de Fribourg, 30. Jan. 1849, Pfarrarchiv Düdingen.

[3] Kreisschreiben vom 29. Mai 1854, Pfarrarchiv Düdingen.

[4] BERCHTHOLD Dr., Histoire de l'Instruction primaire dans le Canton de Fribourg, 1846, S. 51, 53.

Nachdem die Regierung die Klöster aufgehoben, viel kirchliches Gut beschlagnahmt und Geistliche gerichtlich belangt und zu hohen Geldbußen verurteilt hatte, ist es erklärlich, daß Bischof Marilley dem neuen Gesetze nur mißtrauen konnte. Berechtigte Sorge und begreifliche Angst haben dem Oberhirten die Feder in die Hand gedrückt, um von der Regierung zu verlangen :

1. Anteil an der Leitung und Überwachung der Schulen.
2. Unabhängigkeit in der Gestaltung des Religionsunterrichtes.
3. Freiheit in der Ausbildung der Priesterkandidaten.

Der Bischof beteuert, er müßte es als ein großes Unglück betrachten, sollte das Gesetz angenommen werden. Und es wurde trotzdem angenommen, 8 Tage nach dem Mahnschreiben des Bischofs, am 23. September 1848. Zwei Tage darauf wurde es vom Staatsrat veröffentlicht und trat sofort in Kraft.

Nach seiner Ausweisung verwaltete Stephan Marilley sein Bistum von Divonne aus. In der Schulpolitik blieb er anfänglich unnachgiebig und betonte, wie früher Bischof Yenni, sein Recht auf Mitsprache in der Leitung und Überwachung der Schulen. Im Fragebogen vom 25. Oktober 1849 werden auch die Schulen erwähnt. Es sind dieselben Fragen, die seit einem Jahrhundert von den Pfarrern zu beantworten waren : Wieviele Knaben- und Mädchenschulen gibt es in der Pfarrei ? Wer leitet sie ? Werden sie gut geführt ? Welches ist die religiös-sittliche Einstellung jener, die sich mit der Schule abgeben ? Was hat der Pfarrer bisher für die Schulen seiner Pfarrei getan ? Am Schluß wird vermerkt, die Fragen über die Schulen sollten so eingehend als möglich beantwortet werden, damit der Bischof Richtlinien geben könne [1].

Im folgenden Jahre erschienen aus Divonne die bischöflichen Instruktionen. Die Diözese erhielt eine neue, den Zeitumständen angemessene Organisation. Dem Dekan wurde wie früher zur Pflicht gemacht, wenigstens einmal im Jahre alle Kinder des Dekanates zu prüfen, ob sie in der Religion gut unterrichtet werden. Die Besuche des Dekans durften nicht im Schulhause, sondern in der Kirche stattfinden. Hier weicht Bischof Marilley von der früheren Gepflogenheit ab und beginnt, sich von der Schule zu distanzieren. Man erinnere sich, was Bischof Yenni im Jahre 1819 getan hatte : Aus dem Bewußtsein der Gleichberechtigung hatte er den staatlichen Schulkommissionen bischöfliche gegenübergestellt. Jeder Dekan war zugleich Präsident der

[1] Circulaire vom 25. Oktober 1849, Pfarrarchiv Düdingen.

bischöflichen Aufsichtsbehörde ; der Pfarrer, von Amts wegen Mitglied, hatte den Dekan auf den Schulbesuchen zu begleiten. Davon wird in den neuen Instruktionen nichts erwähnt [1].

Positiv ist der neue Weg der bischöflichen Schulpolitik in einem Begleitschreiben gezeichnet. Hier zeigt sich deutlich, daß Bischof Marilley die Schulen, wenigstens vorläufig als Eigentum des Staates gelten läßt. Das Schriftstück hat folgenden Wortlaut :

« Wir wenden Ihnen heute für Sie und die Geistlichen Ihres Dekanates die bischöfliche Verordnung zu ; sie betrifft die Administration der Diözese. Gleichzeitig geben wir für Sie und ihre Mitbrüder folgende Weisungen : Jedermann weiß, daß das neue Gesetz über den öffentlichen Unterricht in einem der Kirche feindseligen Geiste abgefaßt und erlassen wurde. Man gesteht auch ohne Hehl, daß damit beabsichtigt wird, den berechtigten und heilsamen Einfluß der Religion in Unterricht und Erziehung auszuschalten. Diese Feststellung ist mehr als hinreichend, um zu begreifen, daß der Klerus an der Ausführung dieses Gesetzes keinen Anteil nehmen darf, noch irgend einen Schritt zu unternehmen das Recht hat, der als Zustimmung oder Mitwirkung ausgelegt werden könnte. Die Geistlichen werden verstehen, daß sie in Zukunft

1. weder offizielle (in Begleitung der Ortsbehörden) Schulbesuche machen können ;
2. weder eine Ernennung in die Ortsschulkommission annehmen können ;
3. weder den Kindern am Schluß des Schuljahres ein Examen abnehmen dürfen, um festzustellen, welche einen von der Regierung überreichten Religionspreis (prix civile de Religion) erhalten ;
4. weder der Preisverteilung beiwohnen können ;
5. noch erlauben dürfen, daß solche in der Kirche stattfinden. — Hingegen sollen die Geistlichen sich mehr denn je mit der Jugend abgeben und alles tun, was sie als Seelenhirten für nützlich oder notwendig erachten. Dieses muß aber ohne die Mitwirkung der staatlichen Beamten geschehen und niemals in Ausführung des Gesetzes. Außerhalb der Schule und ohne offizielle Beziehungen zu unterhalten, dürfen die Geistlichen den Lehrern als ihren Pfarrkindern auch die verdienten Beweise des Interesses, der Anerkennung und des Wohlwollens schenken. » [2]

[1] Schreiben vom 12. Juli 1850, Pfarrarchiv Düdingen.

[2] Brief von Bischof Marilley an Dekan Bertschy, 16. Juli 1850, Pfarrarchiv Düdingen.

Man stellt sich die Frage, was wohl Bischof Marilley veranlaßt hat, die Schulen der staatlichen Alleinherrschaft kampflos zu überlassen. Haben ihm die Geistlichen aus der Heimat dazu geraten ? War es das Beispiel des französischen Klerus, der in der Schulpolitik die liberale Regierung gewähren ließ ? Hatte Bischof Marilley augenblicklich Wichtigeres anzustreben als die direkte Überwachung der Volksschulen, etwa die Zurückerstattung der kirchlichen Güter, die Einheit unter dem Klerus, die ungehinderte Ausbildung der Priesterkandidaten ? Sorgen solcher Art werden im Vordergrund gestanden sein. Gewiß hatte Bischof Marilley nicht im Sinne, die hergebrachte, bischöfliche Schulpolitik aufzugeben. Seine Schulrechte gab er im Prinzip nicht frei. Aber faktisch werden die Volksschulen dem Staate überlassen. Man gewöhnt sich allmählich in den Gemeinden daran, daß die weltlichen Behörden allein die Schulen überwachen und leiten. Die radikale Freiburger Regierung durfte das Unternehmen wagen. Im Sommer 1848 hatten 28 deutsch-katholische Lehrer den Normalkurs mitgemacht und die Prüfung bestanden. Zusammen mit Gurmels waren im Sensebezirk 18 Schulen in Betrieb ; dazu kamen die deutschen Schulen in der Stadt Freiburg und jene in Jaun. Nur in Schmitten und Wallenbuch, später noch vorübergehend in Giffers, amteten Geistliche als Lehrer. Die deutsch-katholischen Schulen des Kantons konnten bequem mit weltlichen Lehrern versehen werden ; die säkularisierte Schule durfte die ersten Gehversuche machen. Darum handelte es sich im Grunde : In allen öffentlichen Schulen des Kantons will die radikale Regierung höchst selbstherrlich vorgehen. Der kirchlichen Autorität, dem Bischof in den katholischen Schulen, der Synode in den reformierten, läßt die Regierung nur soviel an Schulrechten, als ihr beliebt. Eigenrechte der kirchlichen Behörden gibt es hier nicht. Prinzipiell wird der Kirche der Religionsunterricht überlassen. « In allen öffentlichen Schulen gehört der Religionsunterricht in das Gebiet der geistlichen Behörden des respektiven Kultus. » Aber auch im Religionsunterricht werden den kirchlichen Behörden Schranken gesetzt. Der Staatsrat behält sich ausdrücklich das Recht vor, die Bücher für den Religionsunterricht zu prüfen und gutzuheißen, « die Zeit und die Stunden dieses Unterrichtes zu bestimmen, die Geistlichen beider Konfessionen zu bezeichnen, welche an den Kantonalerziehungsanstalten diesen Unterricht zu erteilen haben »[1].

Es war dem Bischof darum zu tun, die am 15. September 1848

[1] Gesetz über den öffentlichen Unterricht, 1848, Art. 17.

erhobenen Beschwerden gegen das neue Schulgesetz aufrechtzuerhalten, auch nachdem dieses angenommen war und in den öffentlichen Schulen Eingang gefunden hatte. Deshalb legte er den Geistlichen nahe, sich nicht weiter an den Schulen aktiv zu beteiligen. Die Weisungen des Bischofs werden die Regierung nicht stark beunruhigt haben, einzelnen Schulen hingegen konnten sie zum Verhängnis werden. Wir können dies an der Schule von Schmitten nachweisen. Vorübergehend wirkte hier als Lehrer ein gewisser Vonlanthen ; ordentlicher Lehrer und Schulherr von Schmitten jedoch war seit bald hundert Jahren der Kaplan. Das Kaplanhaus, das im Jahre 1837 neu erstellt wurde, diente zugleich als Schulhaus. Die Besoldungsgelder des Kaplans flossen aus einer Stiftung, die zugleich Schul- und Kaplanstiftung war. Im August 1848 schickte nun die Regierung zwei Beamte in den Sensebezirk, die den Bestand sämtlicher Stiftungen aufzunehmen hatten. Die kirchlichen Güter sollten von jenen, die gemeinnützigen Zwecken zu dienen hatten, getrennt werden [1]. Man beabsichtigte damit, möglichst viel Geld dem Schulfonds zufließen zu lassen ; denn es mußten neue Quellen für den öffentlichen Unterricht erschlossen werden. Das wurde auch in Schmitten angestrebt. Hier wollte man von einer Aufteilung der Stiftung nichts wissen. Die Bewohner richteten an den Staatsrat ein Begehren, worin sie verlangten, daß das Amt eines Kaplans und Lehrers wie bisher vom gleichen versehen und die Stiftung durch die Gemeindebehörde verwaltet werde. Ein gleiches Begehren wurde dem Erziehungsrate zugestellt und als Beilage eine Abschrift des Fundationsbriefes und die Angaben über den Bestand des Vermögens. Dem Gesuch wurde nicht entsprochen. Der Entscheid lautet : « In Schmitten soll künftighin der Schulfonds verwendet werden, um weltliche Lehrer zu besolden. » [2] Der Durchführung widersetzten sich die Bewohner von Schmitten. Deshalb mußte der Erziehungsrat sich eingehender damit beschäftigen. Er orientierte den Staatsrat, wie und wann die Doppelstiftung zustande gekommen, was für Pflichten der Kaplan jeweils habe, wie hoch das Kapital angewachsen sei. Der Vorschlag des Erziehungsrates lautet dann auf Trennung der Ämter und Aufteilung der Fundation. Der Kapelle und dem Kaplan soll soviel überwiesen werden, als im Fundationsbrief ausdrücklich für den Seelsorgedienst bestimmt war. Dieses Kapital wird ausgeschieden und von einer staatlichen Kommission ver-

[1] Prot. Corr. Cons. d'Educ., August 1848, fol. 100.
[2] Prot. Corr. Cons. d'Educ., 27. Nov. 1848, fol. 253.

waltet werden. Das übrige — mehr als die Hälfte, denn das ursprüngliche Kapital hatte sich verdoppelt — soll zum Schulfonds geschlagen werden. Der Staatsrat war mit dem Vorschlag des Erziehungsrates nicht einverstanden. Einer Lösung, die gegen den einstimmigen Willen der Bevölkerung war, wollte er nicht zustimmen. Der Staatsrat entschied anders : «Das Amt eines Frühmessers und Lehrers kann vereinigt werden ; das Gesetz verbietet es nicht. Aber der Frühmesser muß sich, falls er zugleich Lehrer ist, allen gesetzlichen Bestimmungen unterziehen : ein Examen ablegen, um eine provisorische Ernennung nachsuchen, den Eid auf die Verfassung leisten. Es soll dies dem Frühmesser in Schmitten mitgeteilt werden ; innert 8 Tagen hat er zu antworten. »[1] Wahrscheinlich erwartete der Staatsrat eine abschlägige Antwort ; dann hätte der Kaplan nicht im Lehramt bleiben können, und die Schmittner wären genötigt gewesen, die Lehrerstelle einem Laien zu übergeben. Kaplan in Schmitten war Peter Kaeser. Wider Erwarten ging Kaeser auf die gestellten Bedingungen ein. Darauf wird der Oberamtmann beauftragt, dem Kaplan mitzuteilen, daß er am 1. Februar, um 10 Uhr vormittags, im Bureau der Kantonsschule erwartet werde, um vor der ständigen Schulkommission das Examen zu machen. Kaeser erschien nicht. « Seine Vorgesetzten hätten gefunden, daß sich dies nicht schicken würde. » Die Schule von Schmitten ist vakant zu erklären und auszuschreiben, teilte der Erziehungsrat dem Schulinspektor mit. Bald jedoch wurde Kaeser anderen Sinnes ; er wollte sein Amt als Lehrer nicht aufgeben und erklärte sich bereit, das Examen zu machen. Der Erziehungsrat setzte einen neuen Tag fest, den 15. Februar, um 9 Uhr. Zum zweitenmal ließ Kaeser auf sich warten, erschien dann endlich acht Tage später, am 22. Februar. Die Examinatoren faßten das Ergebnis in die lakonischen Worte zusammen : Das Examen von Kaeser war nicht übel (assez satisfaisant) ; man soll ihm ein Patent für zwei Jahre geben. Damit waren noch nicht alle Formalitäten erfüllt. Artikel 82 des Gesetzes schrieb eine feierliche Amtseinsetzung vor. Diese wurde durch den Oberamtmann vorgenommen in einer « feierlichen Vorstellung vor der versammelten Schule », während welcher der Lehrer in die Hände des Oberamtmanns den Eid auf die Verfassung abzulegen hatte. Nichts gibt uns Aufschluß, ob sich Kaplan Kaeser auch dem unterzogen. Auch den Erziehungsdirektor hat es wunder genommen, ob die Einsetzung in die Schule von Schmitten gesetzes-

[1] Prot. Corr. Cons. d'Educ., 27. Dez. 1848, fol. 343.

mäßig geschehen, ob Kaeser den Eid geleistet oder nicht. Der Oberamtmann soll sich erkundigen und dem Erziehungsrat darüber Aufschluß geben. Es ist wohl anzunehmen, daß nach dem Examen des Kaplans in der Schule von Schmitten nichts besonderes geschehen ist. Kaplan Kaeser wird wiederum Schule gehalten haben wie früher. Von nun an versah er ohne Zwischenfall sein Amt als Kaplan und Lehrer. Er nahm teil an den Lehrerkonferenzen des Sensebezirks. Die erste dieser Konferenzen wurde am 3. Juni 1849 in Tafers abgehalten ; im folgenden Jahre tagten die Lehrer bei Kaplan Kaeser in Schmitten. Im Jahre 1851 wurde er mit zwei anderen bestimmt, eine kurzgefaßte Sprachlehre zu besorgen ; 1852 wurde er zum Vizepräsident der Lehrerkonferenzen gewählt [1].

Kaplan Kaeser versäumte selten eine Konferenz und scheint ein aktives Mitglied gewesen zu sein. An der zweiten Konferenz des gleichen Jahres wurde er zusammen mit sechs Kollegen bestimmt, die Ergebnisse der französischen Lehrerkonferenzen ins Deutsche zu übersetzen, besonders jene der Hauptversammlung vom 24. August 1851 in Romont. 1853 wurde er mit Lehrer Zurkinden von Düdingen beauftragt, die Bücher zu prüfen, die man für die Lehrerbibliothek in Tafers anzuschaffen gedachte. 1854 wurde Kaeser Mitglied der ordentlichen Bücherkommission. An der Lehrerkonferenz in Bösingen vom 12. März 1855 hielt Kaplan Kaeser turnusgemäß einen Vortrag, da nach dem Reglement « auf jede Konferenz ein Lehrer der Reihenfolge nach eine Aufgabe schriftlich zu lösen hatte ». Kaeser sprach über Ziel und Mittel in der Weiterbildung der Lehrer. Die Herbstversammlung 1857 in Schmitten wurde vom Vizepräsidenten Kaeser geleitet, ebenso jene im Dezember. An der folgenden Konferenz, am 12. April 1858, war Kaplan Kaeser bereits Schulinspektor und Präsident der Lehrerkonferenzen, « welches von der ganzen Versammlung mit größter Freude angenommen und als das beste Mittel zur Hebung, zum Aufschwung und Fortschritt unserer Schulen begrüßt wurde » [2]. Inzwischen wurde er zum Pfarrer in Bösingen ernannt und in Schmitten durch P. Gregor Riedo ersetzt.

Zum Glück für die Bewohner von Schmitten, die an der alten Schuleinrichtung hingen, hatte Kaplan Kaeser sein Lehrerexamen abgelegt, bevor Bischof Marilley dem Klerus verbot, sich mit den öffentlichen Schulen zu beschäftigen. Sein Vorgehen vertrug sich gewiß nicht

[1] Protokoll der Lehrerkonferenzen des Sensebezirks, S. 18.
[2] Protokoll der Lehrerkonferenzen, S. 61.

mit den bischöflichen Weisungen vom 16. Juni 1850. Er war nun einmal von der Regierung als Lehrer anerkannt und glaubte, seine Position nicht aufgeben zu dürfen. Abgesehen vom Wunsche der Eltern, die an ihrer Schulleitung nichts ändern wollten, lag in Schmitten ein Sonderfall vor. Wäre das Schulmeisteramt von dem des Kaplans getrennt worden, so hätte ein neues Haus gebaut und die Einkünfte aufgeteilt werden müssen ; die Stiftung würde dann weder für den Unterhalt des Kaplans, noch für die Besoldung des Lehrers hinreichend geblieben sein.

Auch in Bösingen ging man ähnliche Wege und hielt sich nicht an die Weisung des Bischofs. Der Pfarrer gab die Überwachung der Schule nicht preis. Genau wie vor Jahren, als die Primarschulen noch beiden Behörden unterstellt waren, meldete der Pfarrer von Bösingen dem Bischof nach Divonne, wie es mit der Schule stehe : « Der Lehrer (Jakob Bäriswil) ist schon mehr als 20 Jahre im Amt, hatte zu seiner Zeit ein bischöfliches Placet und hält gut Schule. Der Besuch der Schule und Christenlehre ist befriedigend, besonders seitdem der Vinzenzverein den Armen eine Mahlzeit verabreicht. » [1]

In Gurmels hingegen distanzierte sich der Pfarrer von der Schule. Seitdem eine lokale Schulkommission eingesetzt war, die nach den Weisungen des Erziehungsrates die Schule leitete, zog sich der Pfarrer zurück. Er war weder Mitglied der Schulkommission, noch wurde bei den Verhandlungen seine Ansicht erwähnt. Das Protokoll spricht nie von ihm. Auch der Gehilfe des Pfarrers stellt seine Schultätigkeit ein, obwohl « die Mitglieder der ganzen Pfarrei » es ungern sehen ; in einer Bittschrift vom 25. Juli 1849 an den Bischof heißt es : « Wir sehen mit Mühe, Kummer und großem Herzeleid, daß die Schule übel besorget wird. » Dann folgt das Begehren, daß der Kaplan vom Bischof verpflichtet werde, « die Schule jährlich während vier Monaten zu halten und derselben auf's fleißigste beizuwohnen » [2]. Was daraus geworden, wird in den Protokollen nicht erwähnt. Hingegen steht fest, daß dem Kaplan von 1848 weg die Besoldung gekürzt und weniger Holz als früher geliefert wurde. Die Vermutung liegt nahe, daß einfach die Pfrund aufgeteilt wurde, was die Bewohner von Schmitten schon befürchtet hatten, aber durch das Vorgehen des Kaplans verhindert wurde. Und es ist nicht zu verwundern : Die in Gurmels neu eingeführte Schulsteuer, « eins

[1] Bösingen, Status parochiae, 1856.
[2] Bisch. Archiv, Carton Decanatus Stae Crucis, Gurmels, Nr. 18.

vom Tausend ab den Grundstücken und ein halbes von den Gebäuden » war für die gesetzliche Lehrerbesoldung bestimmt (Minimum 400 Fr. pro Jahr). Überdies mußte ein Schulfonds von 8000 Fr. angelegt werden. Dafür war die Schulsteuer ungenügend. Die Gemeinde weigerte sich, aus dem Gemeindesäckel etwas für die Schulen herzugeben. Deshalb ist es naheliegend, anzunehmen, daß ein Teil des Kaplaneifonds für den Schulfonds verwendet wurde. Es kam darauf in den Jahren 1852-54 zu langwierigen Verhandlungen zwischen dem Kaplan und der Gemeindeverwaltung [1].

In Bösingen ging es hart und dauerte lange, bis mit dem Schulfonds begonnen wurde. In der Gemeindeversammlung vom 23. Sept. 1849 wurde beschlossen, mit dem Schulfonds zu warten und im laufenden Jahre « die nämliche Besoldungseinrichtung wie im verflossenen » zu befolgen. Die Gemeinde unternahm nichts, auch im folgenden Jahre, bis vom Oberamtmann « der strenge Befehl erteilt wurde, auf der Stelle einen gesetzlichen Schulfonds zu errichten ; widrigenfalls werde die Gemeinde Bösingen mit Militär besetzt, bis ein gesetzlicher Schulfonds errichtet sei ». In der Gemeindeversammlung vom 1. November 1850 wurde dann beschlossen, « 62 Fr. 50 zu einem zinstragenden Kapital einzurichten ; das Geld solle aber aus der Gemeindekasse genommen werden » [2]. Ist diese Klausel so zu verstehen, daß für den Schulfonds keine kirchlichen Gelder, auch nicht der Vikarfonds angesprochen werden dürfe ? Oder wollte man keine besondere Schulsteuer einführen ?

Das Jahr 1848 brachte mit dem neuen Schulgesetz eine fühlbare Wendung in die katholischen Schulen des Kantons. Bischof Marilley schrieb dem Klerus vor, die Zusammenarbeit mit den Behörden aufzugeben. Die meisten Pfarrer verzichteten von nun an auf den Kontakt mit den Schulbehörden und standen der Schule abseits. Damit fand man sich vielerorts ab und gewöhnte sich langsam an die neuen Verhältnisse. Die offiziellen Schulbesuche des Pfarrers unterblieben, die Christenlehre wurde in der Kirche gehalten. Mehrmals im Jahre hatte früher der Pfarrer von der Kanzel die Eltern ermahnt, ihre Kinder fleißig in die Schule zu schicken ; der Bischof hatte Testamente gutgeheißen mit dem Vermerk, daß auch der Schulen gedacht werde [3]. Die bischöfliche Schulkommission mit dem Dekan an der Spitze war im Sensebezirk nicht untätig gewesen. Das alles blieb nunmehr aus, einer-

[1] Gurmels, Protokoll des Gemeinderates und der Schulkommission.
[2] Bösingen, Protokollheft.
[3] Testament der Marie Madelaine Montenach, Art. 5, Giffers, Pfarrarchiv.

seits aus Protest gegen das neue Schulgesetz, anderseits um die Lage der Geistlichen nicht zu verschlimmern. Was wäre geschehen, wenn Bischof Marilley wie sein Vorgänger — freilich unter bloß analogen politischen Umständen — der staatlichen Schulkommission kurzerhand eine kirchliche gegenübergestellt hätte, mit dem Befehl, trotz der gespannten Lage die öffentlichen Schulen weiterhin zu visitieren, die Bücher zu prüfen, die Tätigkeit der Lehrer zu überwachen und gegebenenfalls bei der Gemeindebehörde ihre Absetzung durchzusetzen?

Es ist nicht leicht, aus den Zeugnissen der Zeitgenossen ein allgemeines Urteil über die Volksschulen von 1848-1857 abzugeben. Der von der radikalen Regierung ernannte Oberamtmann trifft, wie zu erwarten ist, die Schulen des konservativen Sensebezirks in einem traurigen Zustande an und berichtet nach seinem ersten Schulbesuche im Jahre 1848 von einer strafbaren Nachlässigkeit in den Gemeinden Überstorf, Bösingen, Giffers und Düdingen. Ein Jahr später heißt es: die Behörden waren sehr gleichgültig; ja sie haben den Fortschritt in den Schulen sogar zu lähmen versucht. In Düdingen, Bösingen und Brünisried sind die Schulzimmer ungenügend; in Schmitten, Überstorf, Giffers, Alterswil und Rechthalten widersetzt man sich der Aufteilung zu großer Klassen [1]. — Ist es unter der radikalen Regierung, « die entschieden für den Fortschritt eintrat », wesentlich besser geworden? Über den Stand der Schulen, wie er sie nach dem Sturz der radikalen Regierung angetroffen, urteilt Hubert Charles, der 1857 Erziehungsdirektor wurde: « Noch nie waren die Schulen so vernachlässigt worden. » [2] Apologeten der alten und neuen Schulen gab es immer; nach der Einführung des neuen Schulgesetzes wurden sie zahlreicher denn je. Auch unter den Lehrern gingen die Ansichten weit auseinander. Man vergleiche miteinander zwei Referate, die 1850 und 1852 an den Lehrerkonferenzen gehalten wurden. Lehrer Christoph Zbinden lobt die neue Schule, sein Kollege Jakob Bäriswil von Bösingen spricht zu Gunsten der alten.

Für die Periode 1848-1857 ist für den ganzen Sensebezirk eine einzige Schulgründung zu verzeichnen, jene in St. Ursen. Bis das Schulhaus erstellt war, wurde vorläufig in einer Bauernstube Unterricht erteilt. Die eine oder andere kleine Schule (Winkelschulen nannte man sie) wird in diesen Jahren wiederum aufgelebt sein. Jedenfalls sind die amtierenden Lehrer etwas zahlreicher geworden. Im Jahre 1848

[1] Prot. Corr. Cons. d'Educ. 1848, fol. 203; 1849, fol. 70, 442.
[2] Réponse au Correspondant du Bund, Fribourg 1872, S. 12.

waren 18, im Jahre 1855 22 Lehrer im Sensebezirk tätig. An Lehrkräften wäre kein Mangel gewesen : Im Sommer 1848 hatten im früheren Kloster der Augustiner 25 Lehrer den Normalkurs mitgemacht ; 13 bestanden das Examen mit der Note « gut », 13 mit « mittelmäßig ». Wohl gab es in jeder Gemeinde eine Schule ; in der Gemeinde Düdingen sogar 3, in Schmitten eine und zwei im Dorf Düdingen. Was dringend not tat, war die Verdoppelung wegen der allzu großen Schülerzahl. Hier hat die radikale Regierung sehr wenig erreicht. Man scheute eine Mehrausgabe für die Schule, und vor allem ließ man sich im Sensebezirk von einer liberalen Regierung nichts vorschreiben. Im Herbst 1851 ging durch den Oberamtmann der Befehl an die deutschen Gemeinden, für die Mädchen eine gesonderte Schule zu schaffen, um auf diese Weise die überfüllten Schulzimmer zu lichten. An der Gemeindeversammlung in St. Silvester wurde das Schreiben verlesen und einstimmig beschlossen, « keinen Anteil an der Mädchenschule zu nehmen » [1]. Im gleichen Jahre wurde die Gemeinde Düdingen aufgefordert, ein neues Schulhaus zu erstellen, da das alte zu klein geworden war. Die Gemeindeversammlung beschließt, das Gemeindehaus herzurichten und dorthin die Schule zu verlegen. Kurze Zeit nach dem Regierungswechsel wurde dann gleichwohl beschlossen, ein neues Schulhaus zu bauen [2].

Durch das Gesetz von 1848 sind Neuerungen von Bedeutung in das Freiburger Schulwesen eingegangen. Die Unterrichtsmethode, die in älteren Schulordnungen gesetzlich festgelegt war, wurde freigestellt ; der Lehrer durfte von nun an nach freiem Ermessen entweder die gleichzeitige, die wechselseitige oder die gemischte Methode anwenden. Ferner wurde die Schulzeit beträchtlich verlängert, die jährlichen Ferien auf 12 Wochen herabgesetzt und die Wochenvakanz auf einen halben Tag. Dann wurde auch verordnet, daß kein Primarschüler in die Sekundar- oder Kantonsschule aufgenommen werde, ohne Ausweis, daß er mit gutem Erfolg die Primarschule absolviert habe. Schulgesetze, mögen sie noch so Wertvolles enthalten, sind gleichwohl keine Gradmesser für die Güte der Schulen. Ob die Kinder fleißig und gerne in die Schule gehen, wie der Unterricht erteilt wird, was die Kinder dauernd an Wissen sich angeeignet und in welchem Geiste sie erzogen werden, darauf kommt es an. Hier fehlen die notwendigsten Angaben, um sichere Vergleiche anstellen zu können.

[1] St. Silvester, 5. Okt. 1851, Gemeindearchiv.
[2] Düdingen, Prot. Gemeindeversammlungen, 28. Sept. 1851 ; 20. Febr. 1859.

Fest steht hingegen, daß das Schulwesen im Sensebezirk unter der radikalen Regierung zu Schaden gekommen ist. Nicht nur, weil sie sich beim Volke höchst unbeliebt machte ; sie hatte auch die Lehrer nicht auf ihrer Seite, verlangte sie doch von ihnen viel mehr, ohne ihnen wesentlich mehr als früher zu bieten. Die Jahresbesoldung für provisorisch ernannte Lehrer war 300 Fr., für definitiv angestellte 400 Fr. Gegen säumige Lehrer wurde streng vorgegangen, z. B. was den Besuch der Konferenzen betrifft. Das erstemal bezahlten sie 70 Rp., das zweitemal 1 Fr. Buße ; wer unentschuldigt fern blieb und « eine aufgetragene Arbeit » hätte vorlegen sollen, bezahlt 1 Fr. 50 Buße. Der Erziehungsrat konnte auch nachsichtig sein : Lehrer Stucky von Düdingen darf Gemeindeschreiber bleiben, Lehrer Zurkinden Organist ; dem Lehrer Rotzetter von Plasselb wird gestattet, in Plaffeien Gerichtsassessor und in Plasselb Gemeindeschreiber zu sein. Andere Ämter wurden als unvereinbar mit dem Lehrerberuf erklärt und verboten [1].

Als Mittel, den Schulfonds zu finanzieren, wurden an der Lehrerkonferenz vom 30. Nov. 1849 an erster Stelle vorgeschlagen : « Die zu diesem Zweck bestimmten Stiftungen und die freiwilligen Gaben von edelgesinnten Schulfreunden und Wohltätern. Doch täusche man sich nicht ; bei diesen kritischen Zeitverhältnissen werden wahrscheinlich mehrere der angebrachten Hilfsquellen ziemlich trocken und kärglich fließen. In den meisten Gemeinden des Sensebezirks wird die gezwungene Steuer die Hauptquelle bilden müssen. » [2] Bisher wurden die Schulen auf der Kanzel und in den Hirtenschreiben des Bischofs dem Wohlwollen der Pfarrkinder empfohlen ; ein freiwilliger Beitrag an die Schule galt für ein gutes, verdienstvolles Werk. Mit der Laizierung der Schulen fielen die privaten Unterstützungen weg. Früher hatten auch die Pfarreien einige Auslagen für die Schule übernommen ; seit 1848 muß die politische Gemeinde dafür aufkommen. So erklärt man sich, daß in Bösingen die Kirchenrechnungen zwischen 1849 und 1862 mit einem jährlichen Überschuß abschließen und dennoch für die Schule, die es bitter notwendig hatte, nichts ausgegeben wurde. Auch indirekt kamen Schulen materiell zu Schaden. In Plaffeien z. B. versäumen seit 1848 wiederum viele Kinder armer Eltern die Schule, weil Kleider, Schuhe und über Mittag die warme Schulsuppe ausbleiben. « Die Gemeinde Plaffeien hat aufgehört, die armen Kinder zu unterstützen, damit

[1] Corr. Instr. publ., 1848, fol. 356 ; 1849, fol. 18, 171.
[2] Prot. Lehrerkonferenzen, S. 5, 6.

sie die Schule besuchen können. Das Resultat ist verhängnisvoll. »[1] Noch einschneidender war die moralische Schwächung. Die Lehrer wurden verdächtigt, liberal zu sein ; die neuen Schulbehörden wurden von den Eltern nicht unterstützt. « Wie schon früher, so müssen wir auch dieses Jahr mit Bedauern feststellen, daß die Bevölkerung in der großen Mehrheit vom Schlußexamen ferngeblieben ist », klagt Alexander Daguet, der Direktor der Kantonsschule im Jahresbericht 1852. Die gleiche Interesselosigkeit herrschte auch gegenüber der Primarschule. Lehrer Bäriswil wird recht gesehen haben, wenn er urteilt : « Mit Recht scheuen sich die Eltern, ihre Kinder in die Schule zu schicken, in welcher der Seelsorger nichts zu sagen hat. Bisher waren die Seelsorger die besten Stützen der Schule und der Einfluß der Geistlichen das wirksamste Mittel, die Kinder zum fleißigen Schulbesuch zu bewegen. Wenn die Geistlichen an der Schule tätigen Anteil nehmen und den Unterricht gehörig beaufsichtigen würden, dann hätte man weniger Abwesenheiten zu beklagen und die Schule würde das Zutrauen der Eltern besitzen. »[2]

Das neue Gesetz über den öffentlichen Unterricht erntete in der liberalen Presse großen Beifall. « Die liberale Regierung von 1848 arbeitete ein Schulgesetz aus, das von maßgebenden Leuten als eines der besten in ganz Europa anerkannt wurde. »[3] Das gesamte Freiburger Schulwesen wurde darin einheitlich geordnet, die Primarschulen auf dem Lande und in der Stadt, die Sekundarschulen an den Bezirkshauptorten und die neue Kantonsschule in den Räumlichkeiten des Kollegiums St. Michael. Ein Reglement vom 10. August 1850 kommentiert das Gesetz und wendet es auf die Primarschulen an. Es folgten dann noch, um nur die wichtigsten Schulerlasse zu erwähnen, das Reglement für die Kleinkinderschulen 1851, das Reglement für die Errichtung der Schulhäuser 1854, der Beschluß über die Verwaltung des Schulfonds 1855. Wäre es nicht der Geist, der lebendig macht, so würde man das Gesetz von 1848 ein mustergültiges nennen. Jedoch, die erhofften Segnungen blieben aus, das Mißtrauen bei der Landbevölkerung war nicht zu beseitigen. Man darf über die Schultätigkeit 1848-1857 im Sensebezirk schreiben, was Daguet am Schlusse seiner Amtsperiode sagte : « Es war ein Schuldrama, das neun Jahre gedauert. »[4]

[1] Corr. Instr. publ., 1849, fol. 60.
[2] Protokoll der Lehrerkonferenzen, S. 23-27.
[3] Manuel Louis, La revision fédérale et l'Ecole du peuple, Berne 1872, S. 12.
[4] Daguet Alexandre, Rapport sur l'Ecole cantonale de Fribourg, 1857, S. 4.

Kleine Mitteilungen zur Geschichte unserer Burgen

Ruinen einer bis jetzt nicht bekannten Burg finden sich bei Felsenegg (Gemeinde Wünnewil), oberhalb, ganz nahe bei der Bahnlinie Freiburg-Bern, in einem Wäldchen, das die steilen Abhänge eines Nebenflüßchens der Taverna bedeckt. Der Besitzer des Wäldchens hatte die Aufmerksamkeit auf den steinigen Platz, auf dem nur Gesträuche wuchern, hingelenkt. Schürfungen führten zur Entdeckung von Grundmauern, Resten eines grün glasierten Ofens (?), Spuren wahrscheinlich eines Brandes. Die Volksüberlieferung weiß nichts um das Bestehen dieser Burg. Hingegen scheint sich hier wie in vielen anderen Fällen die Flurbezeichnung als treueste Hüterin der Geheimnisse zu erweisen, die unser Boden birgt. Das angrenzende, nordöstlich gelegene Grundstück (Grundbuch Bösingen, Bl. 24, Nr. 4, 9, 11, 12) heißt « Schloßacker ». Von einem andern, « Altschloß » genannt (ebd. Nr. 1-3), biegt ein noch erkenntlicher Weg von der Straße Wünnewil-Balsingen rechts ab zur Burgstelle hin. Als Parallele sei die Bezeichnung « Altschloß » erwähnt, die den Ruinen der Grasburg in der näheren Umgebung gegeben wurde, seitdem der Amtssitz von diesem Orte nach Schwarzenburg verlegt worden war (Fr. Burri, Die einstige Reichsfeste Grasburg, Bern 1935, S. 80). Ein weiterer Burgplatz liegt flußaufwärts, Burgbühl gegenüber, im Rohrholz (Gemeinde Tafers). Zu seiner Entdeckung führte wieder die Flurbezeichnung «Burggrabenmatte» (Grundbuch Tafers, Bl. 25, Nr. 23). Das Bächlein, das nordwestlich am Fuße des Burgplatzes der Taverna zueilt, wird von der umliegenden Bevölkerung « Burggrabenbächlein » genannt. Der spitz zulaufende, zwischen zwei Abgründen sich erhebende Burgplatz eignete sich für diese Zwecke sehr gut. Er ist heute mit kleinem Gehölz bedekt. Ruinen sind nicht sichtbar. In einer kleinen Vertiefung, die den Platz gegen Westen abschließt, könnte man die Spuren eines Burggrabens vermuten. Durch Nachforschungen könnte hier größere Sicherheit erreicht werden. Ein dritter, ebenfalls auf dem linken Ufer gelegene Burgplatz bei Zirkels, wurde in den « Beiträgen zur Heimatkunde » 1939 behandelt. Auf der Burgenkarte von Prof. H. Reiners mußte zum vorneherein auffallen, daß, gegen die sonstige Gepflogenheit, auf dem westlichen Ufer der Taverna keine Burg vermerkt war, während vier auf dem östlichen Ufer stehen. Die drei neuen Burgplätze erhöhen aber auch die Romantik des malerischen Taverna Tälchens.

O. Perler